



CH-3003 Bern, GS-UVEK

Südostschweiz TV AG
Sommeraustrasse 32
7007 Chur

Bern, 11. Januar 2024

Konzession für ein Regionalfernsehen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil

erteilt durch das Eidgenössische Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

zugunsten der

Südostschweiz TV AG
Sommeraustrasse 32, 7007 Chur

gestützt auf

Art. 38 ff. des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und
Fernsehen (RTVG)¹

¹ SR 784.40

1. Abschnitt: Rechte

Artikel 1 Gegenstand

Die Konzessionärin erhält das Recht, ein Regionalfernsehprogramm gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in der Region Südostschweiz - Glarus gemäss Buchstabe I des Anhangs 2, Ziffer 2 zur Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)² zu veranstalten.

Artikel 2 Verbreitung

¹ Die Konzessionärin lässt ihr Programm in ihrem Versorgungsgebiet über Leitungen verbreiten. Sie hat ein Recht auf unentgeltliche Verbreitung gegenüber Fernmeldedienstanbieterinnen, die Fernsehprogramme im Versorgungsgebiet verbreiten (Art. 59 RTVG).

² Sie kann ihr Programm auch ausserhalb ihres Versorgungsgebiets verbreiten.

Artikel 3 Abgabenteil

¹ Die Konzessionärin hat Anspruch auf einen Abgabenteil von jährlich 4'411'606 Franken.

² Der Abgabenteil darf 70 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen.

³ Die Betriebskosten werden gemäss Artikel 5 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen³ definiert. Sie sind gemäss dem Kontenplan des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) auszuweisen.

⁴ Das BAKOM überweist der Konzessionärin 80 Prozent des Abgabenteils quartalsweise während des Beitragsjahres und die restlichen 20 Prozent im Folgejahr nach Prüfung der Jahresrechnung.

⁵ Ergibt die Prüfung der Jahresrechnung, dass der Abgabenteil 70 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin übersteigt, kürzt das BAKOM die Auszahlung des Restbetrags entsprechend oder verlangt die Rückzahlung des zu viel überwiesenen Abgabenteils.

² SR 784.401

³ SR 784.401.11

2. Abschnitt: Pflichten

Artikel 4 Umfang des Leistungsauftrags

¹ Soweit diese Konzession nichts anderes bestimmt, sind die in der Bewerbung gemachten Angaben verpflichtend. Dies gilt insbesondere betreffend Umfang, Inhalt und Art des Programms, Organisation und Finanzierung.

² Die Konzessionärin darf die nach Absatz 1 zugesicherten und in der vorliegenden Konzession geforderten Leistungen nur mit Genehmigung des BAKOM vorübergehend unterschreiten. Sie orientiert das BAKOM umgehend schriftlich, sobald Umstände eintreten, welche eine Nichteinhaltung ihres Leistungsauftrags gemäss Bewerbung und Konzession bewirken.

Artikel 5 Programmauftrag

¹ Mit ihrem Programm trägt die Konzessionärin zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung ihres Publikums bei.

² Ihr Informationsangebot ist relevant, professionell und vielfältig, ihre Berichterstattung sachgerecht und unabhängig.

³ In ihren Informationsangeboten deckt sie eine Vielfalt an Themen ab und gibt eine Vielfalt an Meinungen und Interessen wieder. Sie vermittelt diese Inhalte mittels einer Vielfalt an journalistischen Formen.

⁴ Die Konzessionärin informiert in ihrem linearen Angebot während der Zeitspannen hoher Nutzung über das lokale und regionale Geschehen. Sie verbreitet wöchentlich mindestens 150 Minuten (exklusive Wiederholungen) eigenproduzierte Regionalinformationsangebote aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport.

⁵ Sie berücksichtigt dabei das Geschehen im gesamten Versorgungsgebiet.

⁶ Sie bereitet einen angemessenen Anteil der regionalen Informationsinhalte in vertiefenden, einordnenden und analysierenden journalistischen Formaten auf, um die Hintergründe und Zusammenhänge des Geschehens darzulegen.

⁷ Die Konzessionärin bildet in ihrem Programm die Mehrsprachigkeit des Versorgungsgebiets ab und berücksichtigt dabei in angemessener Weise die Minderheitensprachen Italienisch und Rätoromanisch.

⁸ Das BAKOM überprüft die Einhaltung der Vorgabe und kann dabei externe Fachpersonen beiziehen.

Artikel 6 Kulturauftrag

Die Konzessionärin bildet das regionale Kulturschaffen ab und berichtet über kulturelle Veranstaltungen in ihrem Versorgungsgebiet.

Artikel 7 Untertitelung der Informationsangebote

¹ Die Konzessionärin unterteilt ihre Hauptinformationssendungen. Die Untertitelung ist spätestens bei der Zweitausstrahlung der Hauptinformationssendung verfügbar.

² Die Konzessionärin hat jährlich Anspruch auf eine Kostenentschädigung von maximal 178'230 Franken für die Untertitelung von einer Mindestanzahl von jährlich 7'800 Sendeminuten, bzw. wöchentlich 150 Sendeminuten. Im Jahresbericht weist die Konzessionärin die durchschnittliche Anzahl Minuten aus, die sie wöchentlich während des Berichtsjahres unterteilt hat.

³ Das BAKOM überweist der Konzessionärin 80 Prozent der Kostenentschädigung gemäss Absatz 2 quartalsweise während des Beitragsjahres. Die restlichen 20 Prozent werden im Folgejahr nach Prüfung der untertitelungsrelevanten Angaben im Jahresbericht überwiesen. Ergibt die Prüfung des Jahresberichts, dass das Total der effektiv untertitelten Sendeminuten tiefer liegt als das in Absatz 2 vorgegebene Minimum, so reduziert das BAKOM die maximale Kostenentschädigung proportional oder fordert zu viel bezahlte Kostenentschädigungen zurück.

⁴ Sofern das BAKOM über die entsprechenden Mittel verfügt, kann es Untertitelungen der Konzessionärinnen, die über das vorgeschriebene Minimum gemäss Absatz 1 hinausgehen, anteilmässig mitfinanzieren.

⁵ Nach zwei Jahren kann das BAKOM die Höhe der in Abs. 2 genannten Entschädigung überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Artikel 8 Angebot im Internet und auf digitalen Plattformen

Die Konzessionärin kann im Rahmen ihres Programmauftrags Video-Beiträge im Internet und auf digitalen Plattformen veröffentlichen.

Artikel 9 Redaktionelle Qualitätssicherung

¹ Die Konzessionärin verfügt über die folgenden Dokumente, die sie der Öffentlichkeit in geeigneter Form zur Verfügung stellt:

- a. eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen;
- b. ein Redaktionsstatut, das die Trennung von redaktionellen Tätigkeiten und wirtschaftlichen Aktivitäten verankert;
- c. ein publizistisches Leitbild, das mit Bezug zum Programmauftrag die grundlegenden Werte und Ziele der Medienorganisation beschreibt.

² Sie verfügt mit Bezug zum Programmauftrag über ein redaktionelles Qualitätssicherungssystem, das mindestens Folgendes einschliesst:

- a. die Erklärung, nach den in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten;
- b. definierte inhaltliche und formale Qualitätsziele und -standards;
- c. ein Sendungskonzept, das die inhaltliche Ausrichtung des Angebots beschreibt wie auch die beabsichtigte Wirkung beim Publikum;
- d. festgeschriebene Prozesse, mittels welcher sich regelmässig überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsstandards und -ziele erfüllt werden. D.h. etablierte Mechanismen zur Sicherung (wie Abnahmeprozesse) und Verbesserung (Feedback-Systeme) des Programmangebots;
- e. die Bezeichnung einer für die Qualitätssicherung verantwortlichen Person bzw. Funktion.

Artikel 10 Programmschaffende

- ¹ Die Konzessionärin beschäftigt ausreichend Programmschaffende, um den Programmauftrag zu erfüllen.
- ² Bei den Programmschaffenden beträgt das Verhältnis der ausgebildeten Programmschaffenden zu den auszubildenden Programmschaffenden mindestens 3 zu 1.
- ³ Die Konzessionärin achtet dabei auf die Diversität bei ihren Programmschaffenden.

Artikel 11 Aus- und Weiterbildung

- ¹ Die Konzessionärin fördert und finanziert massgeblich die Teilnahme ihrer ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungen.
- ² Sie dokumentiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung die Massnahmen, die sie im Bereich der Aus- und Weiterbildung ihrer ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden sowie ihrer Praktikantinnen und Praktikanten ergreift.
- ³ Sie kommuniziert dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung den Betrag der finanziellen Unterstützung zur Förderung der externen Aus- und Weiterbildung.

Artikel 12 Arbeitsbedingungen der Branche

- ¹ Die Konzessionärin verpflichtet sich, die Arbeitsbedingungen der ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden, die im GAV/in der Vereinbarung/im Firmenvertrag geregelt sind, nicht zu unterschreiten.
- ² Führt das BAKOM bei den Konzessionärinnen eine Erhebung zur Ermittlung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen durch, liefert die Konzessionärin dem BAKOM auf Verlangen unentgeltlich sämtliche zweckdienlichen Angaben.

Artikel 13 Massnahmen im Hinblick auf Krisen- und Katastrophensituationen

Die Konzessionärin trifft die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, damit sie ihren Leistungsauftrag so weit als möglich auch in Krisen- und Katastrophensituationen erfüllen kann.

3. Abschnitt: Berichterstattung

Artikel 14 Berichterstattung

¹ Die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung richtet sich nach Artikel 27 RTVV.

² Der Jahresbericht der Konzessionärin enthält insbesondere Angaben über:

- a. die Umsetzung des Programmauftrags nach Artikel 5 der Konzession;
- b. die Umsetzung des Kulturauftrags nach Artikel 6;
- c. die Einhaltung der Qualitätsziele und -standards nach Artikel 9;
- d. Aus- und Weiterbildungsmassnahmen nach Artikel 11;
- e. den Personalbestand nach Artikel 10;
- f. die Massnahmen zu Krisen- und Katastrophensituationen nach Artikel 13.

³ Die Jahresrechnung der Konzessionärin richtet sich nach den Vorgaben des Kontenplans des BAKOM.

⁴ Das BAKOM stellt die folgenden Informationen der Konzessionärin der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- a. den Jahresbericht;
- b. Angaben aus der Jahresrechnung gemäss Art. 27 RTVV.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 15 Dauer

Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2034. Sie gilt unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der Konzessionsverfügung.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Albert Rösti
Bundesrat